



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 23. Juni 2022

Nr. 25

Inhalt

Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Niederrhein vom 23. Juni 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung
für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42), geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 197), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Besonderer Hochschulzugang**

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber für ein Bachelorstudium an der Hochschule Niederrhein, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

(2) Die erfolgreich absolvierte Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im fachlich entsprechenden Studienfeld. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch alle weiteren, in Prüfungsordnungen geregelten Einschreibvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum Nachweis der für den Studiengang gemäß § 49 Abs. 8 oder 10 HG erforderlichen Sprachkenntnisse.

**§ 2
Teilnahme an der Zugangsprüfung**

Auf die Teilnahme an einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen; macht sie hiervon Gebrauch, gibt sie die Teilnehmerzahl und den Modus der Begrenzung auf ihrer Homepage bekannt.

**§ 3
Inhalt der Zugangsprüfung**

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

(2) Als Zugangsprüfung wird der von der ITB Consulting GmbH entwickelte und von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. angebotene Test für Ausländische Studierende (TestAS) bestimmt. Die Ablegung in einem lizenzierten Testzentrum wird vorausgesetzt. Zu absolvieren ist der TestAS-Kerntest und das TestAS-Fachmodul, welches je nach Belegung den Zugang zu folgenden Studienfeldern eröffnet:

- Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften,
- Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
- Ingenieurwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaften.

Die genaue Zuordnung ihrer Bachelorstudiengänge zu den Studienfeldern gibt die Hochschule auf ihrer Homepage bekannt. TestAS kann unabhängig von der Lehrsprache des Studiengangs wahlweise in Deutsch oder in Englisch abgelegt werden.

(3) Die Zugangsprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn im TestAS-Kerntest und im TestAS-Fachmodul jeweils mindestens 90 Punkte erreicht worden sind.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme am TestAS tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2017 (Amtl. Bek. HSNR 68/2017), geändert durch Ordnung vom 30. Juni 2020 (Amtl. Bek. HSNR 10/2020), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 20. Juni 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 23. Juni 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald